

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken

Der Kirchenvorstand der katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken hat gemäß § 32 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe St. Heinrich, Groß Reken, St. Antonius, Klein Reken, St. Elisabeth, Bahnhof Reken und St. Marien, Maria Veen die Gebührenordnung vom 21.03.2011 wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. bei Reihengräbern | |
| a) für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre | 200,00 € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre | 600,00 € |
| c) Rasenreihengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre | 1.500,00 € |
| d) Rasenreihengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege für Verstorbene über 5 Jahre | 1.900,00 € |
| e) Rasenurnengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege | 1.675,00 € |
| 2. bei Wahl- und Familiengräbern | |
| a) je Grabstelle nebeneinander | 600,00 € |
| b) Tiefenbestattung je Grabstelle übereinander
je Grabstelle (2 Belegplätze) | 600,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrecht
je Grabstelle/ je Jahr | 24,00 € |
| d) Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ je Jahr | 550,00 €
24,00 € |
| e) im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung
jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 3. a) Wahlurnengrab Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ je Jahr | 550,00 €
22,00 € |
| b) Rasenurnengrab Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/je Jahr | 1.675,00 €
67,00 € |
| (*) c) Rasenreihengrab Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/je Jahr | 1.900,00 €
76,00 € |

(*) Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschluss mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 07.02.2014

- | | |
|---|----------|
| (*) d) Urnengrabstätte unter Bäumen Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle | 925,00 € |
|---|----------|

(*) Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschluss vom 21.12.2020

- | | |
|--|----------------------|
| 4. Vorzeitiger Kauf eines Rasengrabes
(Nutzungsbeginn wird mit Bestattungsdatum festgesetzt,
evtl. Mehrkosten werden nach berechnet) | 1.900,00 € |
| 5. Gebühren für Friedhofshalle | |
| a) auf dem Friedhof St. Heinrich
Einsegnungshalle
Aufbahrungsraum | 170,00 €
200,00 € |
| b) auf dem Friedhof St. Marien und St. Elisabeth
Einsegnungshalle
Aufbahrungsraum | 100,00 €
200,00 € |

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen sowie durch Aushang am Friedhof.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.03.2011 außer Kraft.

48734 Reken, den 21.12.2020
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Heinrich, Reken

Th. Hetz
Vorsitzender

[Signature]
[Signature]

Siegel Kirchenvorstand

